

Aktuelles für Unternehmer

Wettbewerbsrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Katrin Kronmüller

Gesellschaftsrecht
Urheberrecht
Internetrecht
Wettbewerbsrecht

Ist Werbung mit „geschönten“ Kundenbewertungen zulässig?

In dem zu entscheidenden Fall des Oberlandesgerichtes Düsseldorf wurde der Inhaber eines Dentallabors abgemahnt, da er sein Leistungsangebot auf seiner Internetpräsenz unter anderem mit positiven Kundenbewertungen bewarb. Der Händler nutzte dazu ein Bewertungssystem mit Sternen, wobei fünf Sterne die höchste Bewertung ergab. Darüber hinaus war die Bewertung mit dem Zusatz "Garantiert echte Kundenmeinungen" versehen. Das Dentallabor ging mit seinen abgegebenen Kundenbewertungen dergestalt um, dass positive Bewertungen mit vier und fünf Sternen sofort freigeschalten wurden und neutrale und negative Bewertungen zunächst bis hin zur Löschung geprüft wurden. Eine Veröffentlichung der negativen Bewertungen erfolgte frühestens nach fünf Tagen und nur dann, wenn das Unternehmen darauf verzichtete, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.

Das OLG Düsseldorf entschied, dass das Dentallabor wegen Irreführung deshalb zu Recht abgemahnt wurde. Die Werbung mit geschönten Kundenbewertungen und die Bevorzugung positiver Bewertungen führt zu einer ungleichmäßigen Berücksichtigung negativer Bewertungen. Dadurch wird ein übertrieben positives Bild des Anbieters gezeichnet. In Verbindung mit der Aussage „Garantiert echte Kundenmeinungen“ wird der Verbraucher damit in die Irre geführt, da eine gleichberechtigte Darstellung der Kundenmeinung nicht stattfindet. Zusätzlich verfälscht die Existenz eines Schlichtungsverfahrens zusätzlich das Ergebnis, da konfliktscheue Kunden schon deshalb davon abgehalten werden können überhaupt Ihre Meinung zu äußern.

Fazit: Die Filterung von positiven Kundenbewertungen zu Werbezwecken kann zur Abmahnung führen.

*OLG Düsseldorf vom 19.02.2013,
Az.: I-20 U 55/12, 20 U 55/12*

Handels- und Gesellschaftsrecht



Ansprechpartner:

Rechtsanwalt
Dr. jur. Michael Haas

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechte des Geschäftsführers bei Erstattungsansprüchen des Insolvenzverwalters

Ist die GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet, haftet der Geschäftsführer. Er muss Zahlungen der GmbH aus seinem Privatvermögen an den Insolvenzverwalter zurückzahlen. Dem kann er nur entgehen, wenn er gemäß § 64 GmbHG nachweist, dass die Zahlung auch ein "sorgfältiger" Kaufmann getätigt hätte. Der Geschäftsführer kann aber vom Insolvenzverwalter verlangen, dass ihm die Anfechtungsansprüche (§§ 129 ff InsO) gegen den Empfänger der Zahlung abgetreten werden. Außerdem kann der Geschäftsführer den von ihm geleisteten Erstattungsbetrag zur Tabelle anmelden.

ZIP 2012, 2333 ff

Bei Insolvenzverschleppung haftet der Geschäftsführer nur „Neugläubigern“ direkt

Nur jene Gläubiger, die ab Eintritt der Insolvenzreife mit der GmbH einen Vertrag abgeschlossen haben, können die Geschäftsführung direkt auf Schadensersatz verklagen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a Abs. 1 InsO).

Vermieter, die vor Eintritt der Insolvenzreife den Mietvertrag geschlossen haben, können ebenso wenig wie Banken, die vor Eintritt der Insolvenzreife einen Kredit ausgereicht haben, die Geschäftsführung direkt wegen Insolvenzverschleppung in Anspruch nehmen (vgl. BGH Az. II ZR 234/05). Vermieter oder Bank haben nämlich ihre „Leistung“ durch Übergabe des Mietobjektes bzw. des Darlehens schon vor Insolvenzreife erbracht (vgl. OLG Stuttgart Az. 13 U 49/12).

Hier kommt nur der so genannte Quotenschaden, den der Insolvenzverwalter geltend macht, in Betracht (§ 92 InsO).

Anders liegt der Fall, wenn der Mietvertrag nach Eintritt der Insolvenzreife abgeschlossen wurde, oder ein Kontokorrentkredit neu in Anspruch genommen wurde (BGH a.a.O.). Hier haften die Geschäftsführer mit ihrem Privatvermögen dem neuen Vermieter oder der Bank in voller Höhe.

ZIP 2012, 2342 ff

Mietrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Maria Krause

Miet- und WEG-Recht
Verkehrsrecht

Generelles Hunde- und Katzenverbot im Mietvertrag unwirksam

Der BGH hat mit Urteil vom 20.03.2013 entschieden, dass eine Allgemeine Geschäftsbedingung in einem Mietvertrag über Wohnräume, die dem Mieter die Haltung von Hunden und Katzen verbietet, unwirksam ist.

Grundsätzlich gilt: Findet sich keine Regelung im Mietvertrag, ist alles erlaubt. Eine Ausnahme gilt jedoch für exotische und gefährliche Tiere. Oftmals verstößt deren Haltung bereits gegen den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache. In der Regel unterliegen exotische Tiere auch dem Artenschutzgesetz und dürfen gar nicht in der Wohnung gehalten werden.

Möglich sind Klauseln, die die Haustierhaltung von der Entscheidung des Vermieters abhängig machen, wie beispielsweise: „Die Haltung von Haustieren - mit Ausnahme von Kleintieren - bedarf der Zustimmung des Vermieters.“ Der Vermieter muss seine Entscheidung allerdings auch begründen können. Gibt es bereits Hunde im Haus, kann einem anderen Mieter nicht ohne Weiteres die Hundehaltung verwehrt werden. Ein sachliches Kriterium kann die mögliche Beeinträchtigung des Hausfriedens sein. Einen gefährlichen Hund muss der Vermieter nicht akzeptieren. Die Haltung von Kleintieren, also alles, was in Käfigen, Aquarien und Terrarien gehalten werden kann, bedarf grundsätzlich keiner Erlaubnis.

Unwirksam dagegen ist ein generelles Verbot der Haustierhaltung in einem Formularymietvertrag (BGH, Urteil vom 14. November 2007 - Az.: VIII ZR 340/06).

Die Klausel, über die der BGH im vorliegenden Fall zu entscheiden hatte, verbot den Mietern die Haltung von Hunden und Katzen in der Wohnung. Es wurde keine Rücksicht auf besondere Fallgestaltungen und Interessenlagen genommen.

Die Klausel benachteiligt den Mieter daher unangemessen, weil sie ihm eine Hunde- und Katzenhaltung in jeder nur denkbaren Fallkonstellation versagt und damit zugleich gegen den wesentlichen Grundgedanken der Gebrauchsgewährungspflicht des Vermieters verstößt.

*BGH, Urteil vom 20.03.2013
Az.: VIII ZR 168/12*

Familienrecht



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Diana Wiemann-Große

Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht
Eheverträge/Testamentsgestaltung

Ehegattenunterhalt: Muss man trotz Kinderbetreuung Vollzeit arbeiten?

Grundsätzlich ist nach der Scheidung jeder Ehegatte für sich selbst verantwortlich. Eine Ausnahme ist die Betreuung gemeinsamer Kinder. Hier stellt sich die Frage, ab wann das betreuende Elternteil einer Vollzeittätigkeit nachgehen muss. Ein festes Altersphasenmodell existiert insoweit nicht mehr.

Das Oberlandesgericht Hamm hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem die Kinder 11 und 13 Jahre alt waren. Die Mutter, welche die Kinder betreute, arbeitete als Fahrlehrerin zu 2/3. Sie verlangte von ihrem getrennt lebenden Ehemann Trennungunterhalt. Der Ehemann verwies sie auf die Tatsache, Vollzeit arbeiten zu können. Das OLG Hamm bestätigte dies.

Entscheidend ist die Begründung:

Das OLG Hamm stellte heraus, dass die *übliche* Betreuungsleistung eines Elternteils nicht gegen eine vollzeitige Erwerbstätigkeit spricht. Dies galt im vorgenannten Fall für einen wöchentlichen Besuch bei der Ergotherapie und einen Besuch im Sportverein. Nur Betreuungsleistungen, die über die übliche Betreuungssituation hinaus gehen, können dazu führen, dass eine vollzeitige Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen werden kann. Diese über das übliche Maß hinaus gehende Betreuungsleistung kann z.B. dann vorliegen, wenn das Kind besondere Begabungen besitzt oder umgekehrt, wenn es besondere Lernschwierigkeiten hat. Hierfür ist jedoch der Ehegatte, welcher Unterhalt verlangt, vollumfänglich darlegungs- und beweispflichtig. Dies ist im gerade geschilderten Fall der Ehefrau nicht gelungen.

*OLG Hamm, Beschluss 20.12.2012
Az. II – 4 UF 143/12*

Ehegattenunterhalt: Führt die Aufgabe des Arbeitsplatzes wegen Betreuung gemeinsamer Kinder vor der Eheschließung zum Ausschluss des nachehelichen Unterhaltes?

Damit ein nachehelicher Unterhalt überhaupt besteht, bedarf es dem Vorliegen von so genannten ehebedingten Nachteilen. Wird der Arbeitsplatz vor Eheschließung wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder aufgegeben, stellt dies nach einer aktuellen Entscheidung des BGH keinen ehebedingten Nachteil dar. Allenfalls kann sich dieser Nachteil daraus ergeben, dass nach der Eheschließung die Kinderbetreuung mit Rücksicht auf die zwischen den Eheleuten besprochene Rollenverteilung fortgesetzt, und auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet wird.

*BGH Urteil vom 20.02.2003
Az. XII ZR 148/10*

Schenkungen der Schwiegereltern: Wie lange können Schenkungen vom Schwiegerkind zurückgefordert werden?

Sehr häufig schenken Eltern und Schwiegereltern während einer intakten Ehe „den Kindern“ Geld oder Immobilien. Wird die Ehe dann geschieden, stellt sich die Frage, ob das Schwiegerkind den Schwiegereltern entsprechende Schenkungen zurückzahlen muss.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem der Vater der Ehefrau seiner Tochter und seinem Schwiegersohn seine Immobilie zu einem Miteigentumsanteil von je 50 % übertragen hat. Die Ehe wurde im Jahr 2006 geschieden. Im Jahre 2010 macht der Vater seinen Rückübertragungsanspruch geltend.

Bereits im Jahre 2010 hat der BGH bei Schenkungen der Schwiegereltern für den Fall nach der Trennung/Scheidung im Einzelfall eine Vertragsanpassung, das heißt eine Rückübertragung, bejaht.

Vorliegend hat der Schwiegervater den Anspruch zu spät geltend gemacht. Der Anspruch verjährt – selbst wenn er vorliegend auf die Rückübertragung eines Grundstückes gerichtet ist – in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ende des Jahres, in welchem die Ehe rechtskräftig geschieden wurde.

*Beschluss OLG Frankfurt vom 14.03.2013
Az.: 6 UF 91/11*

Anpassung eines Ehevertrages

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem die Eheleute im Rahmen eines Ehevertrages unter anderem den Versorgungsausgleich, d.h. den Ausgleich der Rentenanwartschaften ausgeschlossen hatten. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatte der Ehemann der Ehefrau seine Firma übertragen. Er verfügte über äußerst geringe Rentenanwartschaften, die Ehefrau ebenfalls. Im Laufe der Ehe veränderte sich die Situation dergestalt, als die Firma insgesamt aufgegeben wurde und der Ehemann im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei der Siemens AG relativ hohe gesetzliche Anwartschaften und eine betriebliche Altersvorsorge erhielt. Die Ehefrau hingegen war hauptsächlich in nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tätig.

Als die Ehe geschieden wurde, begehrte die Ehefrau die Durchführung des Versorgungsausgleiches. Der Ehemann berief sich auf den Ehevertrag.

Der BGH stellte sich zu Recht auf den Standpunkt, dass im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages keine Gründe ersichtlich waren, welche gegen die Wirksamkeit des Vertrages sprechen. Da sich im Laufe der Ehe jedoch die Lebensplanung und –situation der Eheleute änderte, nahm der BGH im Rahmen der sogenannten Ausübungskontrolle eine Anpassung des Vertrages vor.

Zumindest die ehebedingten Nachteile im Rahmen der Rentenanwartschaften müssen der Ehefrau ausgeglichen werden. Die Grenze hierbei besteht beim Ausgleich der Entgeltpunkte, welche im regulären Versorgungsausgleich übertragen würden.

*BGH Beschluss vom 20.02.2013
Aktenzeichen: XII ZB 428/11*

Internetrecht und AGB-Gestaltung



Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Katja Hapke

Internetrecht
Urheberrecht
Familienrecht

Kündigung des Amazon-Kundenkontos wegen vermehrter Rücksendung von Waren

Aktuell kündigt der Online-Händler Amazon vermehrt Kunden das bestehende Konto, da diese zu viele Waren zurückgesandt haben. Die Retouren seien außergewöhnlich hoch und überschritten die „haushaltsübliche“ Menge an Rücksendungen. Die genaue Anzahl, wann dies der Fall ist, benennt Amazon jedoch nicht. Die Sperrung des Kontos erfolgt ohne vorherigen Hinweis und unter dem Ausschluss der Möglichkeit ein neues Kundenkonto eröffnen zu dürfen.

Einschätzung:

Die Rechtslage in diesem Fall ist noch nicht abschließend geklärt. Gerichtsentscheidungen gibt es bislang nicht. Grundsätzlich steht es jedem Händler im Wege der Privatautonomie frei, mit wem er Verträge abschließt und mit wem nicht. Ein Kontrahierungszwang besteht gerade nicht. Die Sperrung des Kundenkontos könnte jedoch dazu führen, dass sich andere Kunden beeinflusst sehen, ihr Kaufverhalten zu ändern und künftig weniger zurück senden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, gesperrt zu werden. Dies wäre eine unzulässige Einschränkung des gesetzlich verankerten Widerrufsrechts. Ein Verbraucherschutzverein könnte beispielsweise diese Praxis prüfen lassen.

Dies hilft jedoch dem einzelnen Betroffenen nicht, da das Konto bereits gesperrt ist. Nur im Falle einer „Vorwarnung“ durch den Händler, dass das Konto geschlossen wird, falls zu viele Rücksendungen eingehen, könnte hiergegen der Kunde vorgehen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, so dass es wohl – bis zu einer endgültigen obergerichtlichen Entscheidung – bei der Zulässigkeit der bisherigen Praxis bleiben dürfte.

AGB-Recht: Verkürzung der Gewährleistungsfrist bei „B-Ware“

Die Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind immer wieder Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Jüngst hatte das Landgericht Essen über die Frage zu entscheiden, ob eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr bei sogenannter „B-Ware in AGB“ zulässig sei.

B-Ware sei laut dem Händler Ware, deren Verpackung beschädigt sei oder die bereits zu Vorfürzwecken ausgepackt worden sei.

Das Gericht urteilte, dass mit der vorliegenden Formulierung eine zulässige Einschränkung gemäß § 475 II BGB nicht gegeben ist. Ware, die zu Vorfürzwecken ausgepackt worden ist, ist immer noch neu und damit nicht gebraucht im Sinne des § 475 II BGB. Die Gewährleistungsfrist dürfe daher nicht von 2 auf 1 Jahr verkürzt werden.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Fazit: Unternehmer sollten bei der Verwendung derartiger Klauseln eher zurückhaltend sein. Lediglich bei gebrauchten Produkten kann eine Einschränkung der Gewährleistungsfrist tatsächlich vereinbart werden.

*Landgericht Essen
Urteil vom 12.06.2013, Az.42 O 88/12*